

Brände, Brandverhütung und Brandvorsorge im 18. und 19. Jahrhundert in Westernkotten

Aus: Peters, Maria: Brände, Brandverhütung und Brandvorsorge im 18. und 19. Jahrhundert in Westernkotten

Teil 2: „Feuer-Polizei-Contraventionen und deren Bestrafung“ im 19. Jahrhundert, Westernkotten betreffend

Am 17. Oct. 1834 zeigte der Beigeordnete Hoffbauer aus Westernkotten dem Bürgermeister Schlünder in Erwitte einen Brand im Hause der Witwe Prange an. Dazu wurde folgendes Protokoll geschrieben:

„Gestern Nachmittag gegen 5 Uhr trat in dem Hause der Witwe Prange hierselbst Feuer aus, welches in dessen durch die schnelle Hilfe wieder gelöscht wurde.“ Als Ursache wurde angegeben, dass die Tochter der Witwe Prange ihrer kranken Mutter einen heiß gemachten Ziegelstein zur Erwärmung der Füße ins Bett gelegt habe. „Es wurde demnach die besagte Sybille Prange, Tochter der Witwe Prange, zu ihrer Vernehmung auf diesen Morgen - 7 Uhr - vorgeladen. Dieselbe erschien und sagte auf Befragen aus, ihre Mutter liege schon seit 5 Wochen an der Wassersucht krank danieder und weswegen sie zu ihrer Versorgung sie, ihre Tochter, bei sich habe; unter andern, wie es diese Krankheit mit sich brächte, stets kalte Füße habe, so dass sie sich im Bette nicht erwärmen könne, habe sie ihrer Mutter einen Ziegelstein heiß gemacht und ins Bett gelegt und denselben außerdem mit alten Leinen umwickelt. Dabei habe sich das Bett entzündet und man möge nun ihr hierüber nichts zu Last legen, weil sie eine Gefahr, dass Feuer entstehen könne, nicht groß gesehen habe. Auch haben glücklicherweise ihre Nachbarn keinen Schaden erlitten, da der Brand nicht zum Ausbruch gekommen und durch die herbeigeeilte Hilfe schnell gelöscht sei. Übrigens würde ihr der Vorstand das Zeugnis geben, dass sie in ihrer Wohnung die Brandgeräthe stets in bester Ordnung gehabt hätte und die Revision derselben niemals ein Mangel vorgefunden habe.“

Anliegend führte der Beigeordnete Hoffbauer u.a. an, dass nach Angabe der Sybille Prange, „ihre 64jährige Mutter, die Witwe Prange, ihre Feuergeräthe in bester Ordnung gehabt, dass ihr deshalb nichts zur Last gelegt werden könne“.

(Die Schreiben des Bürgermeister Schlünder in der Sache der Witwe Prange, an den Landrat von Schade in Lippstadt und an die Königliche Regierung, Abtl. des Innern, sind leider sehr unleserlich und können somit nicht korrekt wiedergegeben werden).

Am 10. Dezember 1834 geht folgendes Schreiben der Königlichen Regierung an den Landrat von Schade und eine Abschrift, nebst Anlage an Bürgermeister Schlünder: „Auf die Senkung (?) der Witwe Prange zu Westernkotten vom 2. Oct. gegen die hierbei zurückverfolgte Strafverfügung des Bürgermeister-Antrag zu Erwitte vom 18. desselben Monats, wegen bei Erwärmung ihres Bettes mittels eines heißen Ziegelsteins durch ihre Tochter Sybilla veranlassten Ausbruch von Feuer in ihrem Hause, ergeht hiermit zum Bescheide, dass die gegen die Sybilla Prange erhobene Geldstrafe von drei Thaler, fünfundzwanzig Silbergroschen, drei Pfennige, in Rücksicht auf die Dürftigkeit der Familie auf fünfzehn Silbergroschen und im Falle des Unvermögens zur Zahlung derselben, auf vierundzwanzigstündigen Arrest zu ermäßigen ist.“

Es folgt eine polizeiliche Untersuchung in einem weiteren Brandfall.

Am 6. Oktober 1835 schreibt die Königl. Regierung, Arnsberg, an den - Landrat von Schade, Lippstadt: „Auf den Bericht vom 1.d.M. über die am 8. September zu Westernkotten ausgebrochene

Feuersbrunst wüsten wir ..., dass wir zwar aus der vorliegenden Verhandlung keinen genügenden Grund entnehmen können, auf Einleitung der Criminal-Untersuchung gegen die Witwe Bauhoff wegen fahrlässiger Brandstiftung. Dahingehend wird nach der Aussage des Salzsieders Rittelmeyer der **Witwe Bauhoff** zur Last gelegt, dass dieselbe die in ihrem Hause entstandene Feuerbrunst, den gesetzlichen Vorschriften der Kur-Kölnischen Feuerlöschordnung vom 7. August 1784 Abtl. I, §1 zuwider, heimlich zu löschen versucht habe. Aufgrund dieser letzten Beschuldigung haben Sie die Einleitung der polizeilichen Untersuchung behufs Bestrafung bei der Ortspolizeibehörde zu veranlassen. Die Anlagen erhalten Sie unter der Bedingung alsbaldiger Rückgabe zurück.“

Am. 10. Oktober 1835 erfolgt die Order an den Bürgermeister Schlünder, die „Einleitung der polizeilichen Untersuchung gegen die Ww. Bauhoff und zur Anzeige des Resultats bei Rücksendung dieses binnen 14 Tagen. Zugleich haben Sie Ihre Bemühungen zur Ermittlung der Art der Entstehung des Brandes festzusetzen, und etwaige Resultate nachzuweisen.“

Darauf informierte der Bürgermeister Schlünder den Landrat von Schade am 26. Oktober in einem kurzen Schreiben, dass aufgrund der beigefügten Untersuchungsverhandlungen gegen die Ww. Bauhoff, „sich mit Bestimmtheit keine Strafe feststellen lässt, ...“

Unter dem 11.2.1836 findet sich ein Schreiben des Bürgermeisters Schlünder, welches die Einwohner **Senger und Borgmeyer** betrifft, mit folgendem Inhalt:

„... die wegen Abstellung von Feuergesfahr bei den Rubricirten mit folgendem Bericht gefälligst vorzulegen: Bei der im Herbst v. J. durch den Gendarmen Gottsleben abgehaltenen Feuer-Visitation fand sich, dass beide Rubricirten.... den Anschluss über den Ofen dergestalt offen liegen hatten, dass durch die aufliegenden Feuerfunken also leicht ein Brand entstehen könnte. Beide wurden bei dieser Gelegenheit aufgefordert, die vorhandene Feuergesfahrlichkeit abzustellen. ... In Folge unserer Nach-Feuer-Visitation vom 11. December v. J. worin nur das Neuzu ... (? unles.) die bei der Feuer-Visitation durch den Gendarmen Gottsleben vorgefundenen Mängel zur Abstellung mitgetheilt wurden, ließ ich die Rubricirten nochmals und zwar unter Androhung einer Strafe von 5 Thalern auffordern, die Feuergesfahrlichkeit binnen 14 Tagen zu beseitigen, aber dennoch geschah dieses innerhalb der gestellten Frist nicht und würde bis auf diese Stunde niemals geschehen sein, wenn nicht die gedrohte Strafe wirklich in Vollzug gesetzt wäre.“

Am 8. November 1838 kam es zu einer Feuer-Polizeilichen Untersuchung gegen den **Stephan Schrage** wegen „Rauchen beim Dreschen aus einer Pfeife ohne Deckel“.

Es erfolgte die Vernehmung durch den Gendarmen Gottsleben aus Lippstadt, der bei einer am Vortage abgehaltenen Feuervisitation in der Behausung des Steuer ... (? unleserl.) Potthoff den Stephan Schrage aus Westernkotten beim Dreschen „mit einer Pfeife ohne Deckel Tabak rauchend“ angetroffen habe.

Nach der Polizeiordnung vom 7. August 1784 sei bei diesem Vergehen eine Strafe von drei Thaler, fünfundzwanzig Silbergroschen, vier Pfennige zu zahlen.

Hierauf erfolgt am 12. November eine Eingabe des Schrage an die Königl. hochlöbl. Regierung in Arnsberg, in der er u.a. schreibt: „Wie ich durch die Zeugen Adolf Dicke, Engelbert Dicke und Friedrich Hoppe bezeugen kann, bin ich gar kein Raucher und an dem Tage, wo ich mit der Pfeife betroffen wurde, nöthigten mich heftige Zahnschmerzen zu diesem Mittel, meine Schmerzen los zu werden. Ich bitte Hochlöbl. Regierung gehorsamst, die Zeugen überdieses Factum vernehmen zu lassen und bemerke noch dabei, dass ich in ganz bedrängten Umständen lebe und im Winter selten einen Tagelohn verdienen kann und durch die Zahlung des bemerkten Strafbetrages meiner Familie den nothwendigen Lebensunterhalt auf längere Zeit entziehen müsste. Da ich übrigens in der Gemeinde

hier niemals in polizeilicher Hinsicht Gelegenheit zu Klagen gegeben habe, so mir der Ortsvorstand auch gerne bezeugen wird, so bitte ich Hochlöbliche Regierung gehorsamst, in dieser Rücksicht und in betracht auf meine hülfliche Lage die bemerkte Strafe mir Hochgeneigt in Gnaden erlassen zu wollen.“

Am 21. November 1838 bescheinigt durch Unterschrift der Stephan Schrage, dass er die Straferteilung des Bürgermeisters des Amtes Erwitte am 12.d.M. erhalten habe.

Ein Rand-Vermerk des Beigeordneten Hoffbauer vom 28. November 1838 lautete: „Wir bezeugen hiermit auf Pflicht und Gewissen, dass der Stephan Schrage ein aufrichtiger, ordentlicher Einwohner, ..., da er wegen Engbrüstigkeit seine Arbeit häufig nicht nachgehen kann, kaum seine Familie zu ernähren vermag.“ - Am 13. Februar 1839 wird dem Stephan Schrage mitgeteilt, dass die Strafe durch die Königliche Regierung in Arnberg niedergeschlagen wurde.

Am 13. Dezember 1841 ordnet der Amtmann eine Feuer-Polizeiliche Untersuchung gegen **Anton Jesse** an.

Zu diesem Vorgang schreibt am 27. Oktober 1841 die Königliche Regierung, Arnberg, an den Bürgermeister Schlünder: „Die mittels Bericht vom 15. Oct. eingereichten, in der polizeilichen Untersuchung wider dem Anton Jesse verhandelten Akten, senden wir Eur. Wohlgebornen auf. Da der Rekurrent behauptet, der Boden seines Hauses sei mittels Lehmwellerwerk gegen Feuer wohl mauerfest gewesen, ist noch näher festzustellen, ob zwischen dem inneren Raum des Bodens, auf dem das Stroh nach Aussage der vernommenen Zeugen 7 Fuß oberhalb des Backofens sich befunden hat, und zur Feuerstätte des Backofens eine Öffnung oder Verbindung bestanden hat, durch welche die Verbreitung des Feuers nach dem ersten Orte hin möglich war oder ob das Dach und die Wände des Bodens oder die über dem Backofen befindliche Decke von der Art gewesen sind, dass auch von außen her eine Entzündung des daselbst gelagerten Strohs befragt werden müsste. Hierzu ist, insofern sich nicht ergibt, dass die aufsteigenden Flammen oder der von der Feuerstätte des Backofens ausströmenden erhitzten Luft, der unmittelbare Zugang nach jenen Boden offen gestanden hat, die Vernehmung durch einen Sachverständigen nothwendig. Zur Vervollständigung des Resultats haben Sie außerdem noch die von den Zeugen Grothaus Jiquidirte 7 ½ Sgr. Versicherungsgebühren festzusetzen und über diese Festsetzung bei Wiedereinsetzung dieser Verhandlungen zu berichten.“

Unter dem 16. Dezember 1841 findet sich ein Schreiben des Bürgermeisters Schlünder an die Königl. Regierung in Arnberg, indem er nach der eingeleiteten Polizeilichen Untersuchung vom 3. Dezember gegen Anton Jesse mitteilt, dass das Resultat der Straffreiheit gerechtfertigt sei.

Am 11. Dezember 1841 wird für die „Provinz Westphalen“ eine „Feuer-Polizei-Ordnung zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung gebracht“

„Münster, den 11. December 1841 - Nachdem durch das Reglement vom 5. Jan. 1836 eine allgemeine Feuer-Versicherungs-Societät für die Provinz Westphalen errichtet worden, ist es nothwendig erschienen, eine gleichmäßige Sicherheit vor Feuersgefahr für sämtliche Societäts-Theilnehmer durch übereinstimmende feuerpolizeiliche Anordnungen besser zu begründen. Des Königs Majestät haben daher, nach vernommenen Gutachten der Stände der Provinz, unter Aufhebung aller in der Provinz bisher gültigen besonderen Feuer-Ordnungen und hierauf bezüglich einzelner Bestimmungen ad 11, Nr. 21 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes für die Provinz Westphalen vom 6. August 1841 der nachfolgenden allgemeinen Feuer-Ordnung für die Provinz Allerhöchst die Genehmigung zu ertheilen und den Minister des Inneren und der Polizei zu deren Bekanntmachung zu ermächtigen geruhet. In den Städten wie auch in den ländlichen Verwaltungsbezirken bleibt es, neben diesen allgemeinen Bestimmungen, den Orts-Polizeibehörden unbenommen, nach Anhörung der Stadtverordneten, bezüglich der Gemeinderäthe oder Orts-Deputirten, die mit Rücksicht auf

eigenthümliche örtliche Bedürfnisse etwa erforderlichen zusätzlichen Bestimmungen, dem Landrath zur Prüfung anzuzeigen; der Landrath hat sodann für die ländlichen Verwaltungsbezirke eine gemeinsame Kreis-Feuer-Polizeiordnung zusammen zu stellen und sowohl diese, als die Entwürfe zu den städtischen Feuer-Polizeiordnungen, der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dieselbe zur Bestätigung geeignet findet, deren Veröffentlichung und Anwendung zu verfügen hat.“

Diese „Feuer-Polizei-Ordnung“, erlassen am 30. November 1841 vom Minister des Innern und der Polizei in Berlin, umfasste vier Abschnitte mit insgesamt 108 Paragraphen:

I. Vorschriften zur Vorbeugung von Feuersgefahr

- Vorsicht mit Feuer und Licht -
- Aufbewahrung feuerfangender Sachen bei Bauanlagen -
- Strafbestimmungen –

II. Vorkehrungen zur Löschung von Feuersbrünsten

- Benutzung von Feuer-Lösch-Gerätschaften -
- sowie um die Feuer-Löschordnung -

III. Verhalten bei und nach dem Ausbruche eines Feuers

- Verhalten beim Löschen —
- Straf- und allgemeine Bestimmungen

IV. Allgemeine Bestimmungen

- Feuerschau
- Anwendung der Straf gelder
- Aufsichtsführung

Da die Wiedergabe der 108 Paragraphen, die diese Verfügung umfasst, den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde, sollen nur einige neu hinzugekommene oder veränderte Verordnungen aufgeführt werden.

„§ 1 ... beim Gebrauche des Feuers und Lichtes die möglichste Vorsicht anzuwenden, ... insbesondere auch bei Gasbeleuchtungen.“

„§ 2 Dieselbe Verpflichtung liegt den Hauswirthen in Betreff aller sich im Hause aufhaltender Personen, insbesondere auch der einquartierten Soldaten und aufgenommenen Fremden ob.“

„§ 7 Feuer oder Licht darf nur in feuersicheren, geschlossenen Behältern über die Straße ... oder von einem Gebäude zum anderen gebracht werden. Brennende Kerzen ... dürfen nur bei Begräbnissen, bei kirchlichen Gebräuchen ... mit Genehmigung der Polizeibehörde getragen werden.“

„§ 19 Selbstentzündliche Gegenstände (Heu, Wolle, geölte Leinwand, alles Fett) müssen neben vorsichtiger, die Selbstentzündung hindernder Aufbewahrung, möglichst voneinander getrennt gehalten werden.“

„§ 24 Bei Errichtung von Gebäuden ist so viel als möglich darauf zu halten, dass im Falle eines Brandes die Löschgerätschaften von allen Seiten herangebracht werden können. ... sind daher alle

Gebäude in angemessener Entfernung voneinander, Ställe, Scheunen und Schuppen ... nicht unter 10 Fuß von Wohngebäuden entfernt zu errichten.“

„§ 27 Zu den feuergefährlichen Gewerbeanlagen gehören ..., Schmieden aller Art, Salzsiedereien, Ziegelöfen, Oelmühlen, Windmühlen aller Art, gewerbeweise betriebene Bäckereien ...“

„§ 29 Oefen, Kochmaschinen und andere dergleichen Feuerungsanlagen müssen gehörig mit eisernen Thüren geschlossen seyn, ...“

„§ 30 Backöfen müssen, soweit dies nach den Lokalverhältnissen zulässig, entfernt von Gebäuden angelegt werden.“

„§ 38 Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten, Rauchröhren, Schomsteine in baulich brandsicherem Zustande sich befinden. Das Reinigen ... muss nach ihrer mindern oder mehren Benutzung 3- bis 6-mal jährlich durch einen angestellten Schornsteinfeger geschehen.“

„§ 39 Für die Reinigung der Rauchröhren und Schornsteine sind die Schornsteinfeger nach Maßnahme ihrer Instruction ebenfalls verantwortlich.

Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger (§ 104 des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811) werden da, wo sie eingegangen seyn möchten, wieder hergestellt, und wird jedem Schornsteinfeger bei seiner Annahme eine Instruction, die einen Anhang zur Lokal- oder Kreis-Feuer-Polizeiordnung bilden wird, ausgehändigt.“

„§ 40 Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde und von Sachverständigen angelegt werden.

„§ 53 Wo die natürlichen, stets zugänglich zu erhaltenden Wasser-Zuflüsse und Behälter zur Löschung von Feuersbrüchen unzureichend sind, ist durch künstliche Sammelteiche und Wasserbehälter dem Mangel, soweit zulässig, abzuhelfen. ...“

„§ 54 In jeder Gemeinde muss eine fahrbare Feuerspritze vorhanden sein. ...

„§ 59 Die Spritzen sind in geeigneten, luftigen, leicht und stets zugänglichen, möglichst im Mittelpunkt der Gemeinde aufzustellenden Lokalen, zu welchen mehrere Schlüssel an verschiedene Personen auszugeben sind, aufzubewahren.

„§ 66 Löschwische und sogenannte Feuerpatschen (breite mit Leinwand überzogene Besen an Stangen) müssen in allen öffentlichen Gebäuden und feuergefährlichen baulichen Anlagen nach Bedürfniß vorhanden seyn.“

„§ 70 Auch die Lärmzeichen und Rettungsplätze sind, soweit zulässig, im Voraus zu bestimmen, desgleichen die bei einem Brande in benachbarten Ortschaften zu ergreifenden Maßregeln.“

„§ 72 ... darf der Ausbruch eines Feuers von Niemanden verheimlicht werden, vielmehr ist Jeder, der den Ausbruch des Feuers irgendwo wahrnimmt, ..., bei 1 Thaler bis 10 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verbunden, sofort Lärm zu machen.“

„§ 73 Auch diejenigen Feuersbrüche, welche, noch ehe Feuerlärm entstanden, gelöscht worden sind, ..., müssen der Ortspolizeibehörde von den Beteiligten bei der im § 72 bestimmten Strafe binnen 24 Stunden angezeigt werden.“

„§ 77 Vorzugsweise sind alle Bauhandwerker und Schornsteinfeger verpflichtet, sich möglichst schnell mit ihren Gehülfen und mit dem nöthigen Handwerkszeuge, bei der Brandstätte einzufinden.“

„§ 80 Die Bewilligung und Festsetzung von Prämien aus den Gemeindegeldern für diejenigen, welche beim Ausbruch des Feuers zuerst Lärm machen, welche zuerst herbeieilen, welche zuerst mit Zugthieren herankommen, bleibt den Lokal- und Kreis-Feuer-Ordnungen vorbehalten.“

„§ 95 Sobald das Löschgeschäft es gestattet, haben der Bürgermeister und der Landrath alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, über die Dämpfung desselben, über die zuerst angekommenen Spritzen, und über sonstige, die Handhabung der Feuerpolizei nach dieser Verordnung betreffende Gegenstände zu ermitteln ist, zu Protokoll aufzunehmen, und sowohl wegen Bestrafung Derjenigen, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, als wegen der Bewilligung und Auszahlung von Belohnungen nach § 80 vorstehend ... das Erforderliche zu veranlassen.“

„§ 106 Vornehmlich sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen. Namentlich auch durch Einsicht der Akten bei den Orts-Polizeibehörden sich zu überzeugen, ob die Feuerschau halbjährlich stattgefunden und zur Abstellung der vorgefundenen Mängel das Erforderliche geschehen ist, nach Befinden der Umstände auch eine außerordentliche Feuerschau vorzunehmen oder anzuordnen.“

„§ 108. Binnen Jahresfrist soll die Einrichtung des Feuerschau-Ausschüsse ..., wie auch die Abgrenzung der Schornsteinfeger-Zwangsbezirke (§ 39) und wo solche für erforderlich erachtet werden, die Abfassung der Lokal- und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen erfolgen, auch sollen, damit Niemand Unkenntniß der gegebenen Vorschriften vorschützen kann, letztere und bezüglich dieser Verordnung durch Abdruck vervielfältigt werden und jeder Hausbesitzer bei 10 Sgr. Strafe verpflichtet sein, ein Exemplar sich anzuschaffen und dem Feuerschau-Ausschuss auf Erfordern vorzuzeigen.“

Am 22. Februar 1843 erstattete der Gendarm Pleitner eine „Anzeige wegen Feuergefährliche Rauchröhre des Leibzüchters **Franz Osterloh** auf dem Schäferkampe“ und teilt dem Amtmann Schlünder folgendes mit: „Vor einigen Tagen hat sich der Leibzüchter Osterloh eigenmächtig unterstanden, die sichere Rauchröhre von dem Kochofen in der Stube, oben durch die Bedielung auf die Bodenkammer zu leiten. Die Bodenkammer war eben gewallert, oben auf bedeckt mit Strohlese, wo die Rauchröhre auf zwei Tage da angeschlossen und der Ofen geheizt. Da nun folgendes gefährlich war, nimmt der die Rauchröhre dort fort und leitet sie wieder durch die Seitenwand, auf die Hausdeele, wo durch den Boden dort allenthalb Stroh durchging, und dort das Feuer gefährlich war, daher der Hauseigentümer Joseph Büker, gnt. Hane, es ihm untersagte, daselbst die feuergefährliche Ofenröhre wieder zu entfernen, und hat _ nun dieselbe durch die Seitenwand in seinen Hof geleitet; auch dort darf die Rauchröhre nicht bleiben, weil über derselben das Strohdach liegt und an einer Seite ein offener Stall, worauf Stroh liegt und auch mit Stroh gedeckt ist.“

Ich habe nun heute dem Leibzüchter Osterloh gesagt, die Ofenröhre / Rauchröhre sofort in die Küche des Hausherrn Joseph Büker, gnt. Hane zu leiten, weil sich im Hause kein Schomstein befinde. Da die Ofenröhre sehr gefährlich liegt, ... und derselbe die Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung im Amtsblatt - das 1. Beiblatt pro 1842, der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Arnshausen - nicht nachgekommen, so bringe ich zur Anzeige.“

Am 24. Februar erfolgte die Vorladung des Franz Osterloh, zu der Bürgermeister Schlünder folgendes notierte: „..., dass die Ofenröhre noch an der Stelle liegt, wo der Gendarm Pleitner sie vorgefunden habe, nämlich durch die Seitenwand auf den Hof geleitet, dass er aber dieselbe noch heute in die Küche leiten wolle, sonst dem Osterloh bei Verweigern die gesetzliche Strafe angewendet würde.“ - Das Protokoll wurde unterschrieben von Franz Osterloh und dem Bürgermeister Schlünder. - Unter dem 28. Februar 1843 findet sich eine Rand-Notiz des Gendarm Pleitner, mit dem Wortlaut: „Wohlgeboren, erwidere ich ergebenst, dass ich heute nachgesehen und hat der Osterloh die Ofenröhre nun in die Küche geleitet und ist daher nicht mehr feuergefährlich.“

Ein am 22. April 1844 in Westernkotten geschriebener, anonymen Brief an den „Königl. Landrath von Schade, Lippstadt, zeigt ein Bauvorhaben des **Johann Schäfer** aus Westernkotten an.

„Hochwohlgeboren, da der Schmied Johan Schäfer dahier im Begriffe ist, eine Schmiede anzulegen, wegen der hier Grundlage schon gemacht und der Bau schon bereits vollendet ist, indem aber besagtes Gebäude ganz gesetzwidrig bereits in der Kaspardirk Redecker seine Miststelle zu stehen hat und es in der Folge sehr gefährlich wird, besonders in dürrer Sommertagen, wo der Mist oftmals wie Stroh ausgedörrt und sich sehr leicht anzündet, und noch zudem die nah stehenden Gebäude, welche theils mit Strohdächern versehen, leicht Feuer fangen und so die ganze Nachbarschaft ins Unglück versetzt werden könnte. So sehe ich mich veranlasst, der Königl. Landrätischen Behörde die Anzeige zu machen, mit der dringenden Bitte, dem Schmiedebau des Johan Schäfer Einhalt zu thun. Mit aller Hochachtung Ihr unterthänigster Diener und Knecht.“ (ohne Unterschrift)

Im Schreiben des Gemeindevorstehers Erdmann an Amtmann Schlünder heißt es zu dieser Anzeige: „...“, dass ich bei Besichtigung der Baustelle, das Gebäude größtentheils aufgerichtet gefunden. Das Gebäude wird durch einen Fußweg von dem Bach getrennt und steht nun dem benachbarten Wohngebäude so weit entfernt, dass durchaus keine Gefahr zu befürchten. Das nächste Gebäude ist die Schmiede des Sträter, gnt. Becksteffen, doch diese ist auch 12 Fuß davon entfernt. Die Erklärung des Johann Schäfer, was ihn zur Anlage ohne polizeiliche Erlaubnis bewogen habe, liegt bei; demselben ist die Fortsetzung des Bauens untersagt. Die Angabe des Denunzianten beruht größtentheils auf Unwahrheiten; selbst die Mistkuhle ist sehr weit vom Gebäude entfernt, dass hierbei nichts zu befürchten, nur indes auch diesem Eindruck entgegen zu treten, will Schäfer die Dungstätte verlegen. Der Denunziant ist der Schmied Laurenz Dicke, derselbe hat wenigstens die Denunziation geschrieben.“

Bei einem Treffen am 3. Mai 1844 in dieser Angelegenheit wurde ein Protokoll angefertigt, in dem es heißt: „Es erschien der in Polizeiverfügung des Herrn Amtmann Schlünder vom 27. April d. J. geladene Schmied Joh. Schäfer, derselbe wurde mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht und erklärte darauf: Bereits am 19. Februar d. J. habe ich bei dem Herr Amtmann Schlünder die Anzeige gemacht, dass ich beabsichtige, eine Schmiede am Reddeckerschen Hause anzulegen, da Bedenken der Anlage wegen wurde indes dieser Plan aufgegeben und ich ging längere Zeit mit mir zu Rathe, ob ich nicht billiger die Schmiede unmittelbar an den durch Westernkotten fließenden Bach setzen könne. Der Vorsteher Erdmann hatte den Auftrag erhalten, das Reddeckersche Wohnhaus zu besichtigen, dieses ist indes, da ich darin nicht bauen wollte, nicht geschehen. Als ich mich späterhin zum Bau am Bach entschloss, wollte ich beim Vorsteher beantragen, den neuen Bauplatz zu besuchen, fand denselben aber nicht zu Hause und ging daher dieserhalb zu dem Stellvertreter des Vorstehers, Löper, welcher den Bauplatz besah und mir sagte, dass in polizeilicher Hinsicht gegen den Bau an dem bezeichneten Platz keine Erinnerungen zu machen wären; ich glaubte nun, dass Herr Löper das geeignete veranlassen würde und machte darauf keine fernere Anzeige, sondern begann ohne weiteres den Bau.“

Ich bin niemanden zu nahegekommen und mein Nachbar, der Schmied Heinrich Straeter, der seine Schmiede unmittelbar an meinen Bauplatz stehen hat, machte mir aus Brod Neid manche Schwierigkeit. Ich frage darauf an, mir den Ausbau der Schmiede zu gestatten.“

Darauf ersucht der Gemeindevorsteher Erdmann seinen Stellvertreter Löper, „sich über die Angaben des Schäfer zu erklären.“

Weiter ist zu lesen: „Es erschien der Stellvertreter des Vorstehers zu Westernkotten, Herr Löper persönlich, und erklärte auf die vorstehende Anfrage: Der Schmied Johann Schäfer erschien eines Morgens bei mir und zeigte an, der Vorsteher Erdmann sei nicht zu Hause, weshalb er mich ersuche, den zum Neubau einer Schmiede bestimmten Platz zu bestätigen. ...“

Ich machte ihn darauf aufmerksam, dass er unbedingt die polizeiliche Erlaubnis vor dem Beginn des Neubaus habe einhalten müssen; worauf er mir erklärte, dass dieses bereits geschehen sei. Da ich nach dieser Erklärung nicht fand, dass er der Gemeinde zu nahegekommen oder gegen die Feuer-Polizei-Verordnung verstoßen, fand ich es für unnöthig, fernere Anzeige zu machen. Ich halte den Stand des Gebäudes durchaus nicht gefährlich umso weniger, wenn die vor dem Reddeckerschen Hauses befindliche Miststelle verlegt wird, wozu sich der Besitzer bereits früher willig erklärt hat.“

Unterzeichnet wurde dieses Schreiben vom stellvertretenden Gemeindevorsteher Löper und dem Gemeindevorsteher Erdmann.

Die schriftliche Antwort des Amtmann Schlünder vom 9. Mai 1844 lautete:

„Nachdem ich mich gestern eigens davon überzeugete, dass die von dem Schäfer begonnene Schmiedeanlage zulässig und nicht feuergefährlich, ist demselben der Bau heute unter der Bedingung gestattet, dass die Miststätte neben der Schmiede größtentheils fortgeschafft, im Übrigen die polizeiliche Vorschrift mit Schornstein und Ziegelbauweise ausgeführt werde.

Der Vorsteher Erdmann ist benachrichtigt, den Schäfer zu benachrichtigen.“

Quellen:

1. Stadtarchiv Erwitte: A1 922, A1-694
2. Stadtarchiv Erwitte: Die im Regierungsbezirk Arnsberg bestehenden Polizeiverordnungen gesetzlichen Vorschriften, Arnsberg 1880, hier 1841 betreffend, S. 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152.